

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/11 R

S 52 R 1823/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom
18. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das SG Düsseldorf hat im Urteil vom 18.4.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung der ihr im Zugunstenverfahren ab 1.1.2005 gewährten Regelaltersrente auch für die Zeit vom 18.6.1997 bis 31.12.2004 verneint.
- 2 Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rügt die Klägerin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG durch Anwendung der Rechtsvorschrift des § 44 Abs 4 SGB X.
- 3 Die Revision der Klägerin ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend: BVerfG <Dreier-Ausschuss> SozR 1500 § 164 Nr 17 S 29*).
- 5 Wendet sich die Revision - wie vorliegend - gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. Der Revisionsführer muss sich - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Vorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10*). Dafür bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 22 S 36 und Nr 28 S 44*).
- 6 Dieses Formerfordernis soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10 mwN*), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt, und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*BSG vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - USK 2005-95 = Juris RdNr 16 mwN*).



- 7 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht.
- 8 So betreffen die in der Revisionsbegründung angegebenen Bescheiddaten schon nicht den vorliegenden Fall. Des Weiteren ist die Klägerin nicht auf die Gründe des angefochtenen Urteils des SG eingegangen. Dieses legt umfassend dar, dass weder § 3 Abs 1 ZRBG noch andere Spezialregelungen der Norm des § 44 SGB X vorgingen und im Hinblick auf die Bedeutung der Bestandskraft von Entscheidungen auch keine Verletzung des Art 3 Abs 1 GG in Betracht komme. Hiermit setzt sich die Revisionsbegründung nicht auseinander; es wird weder deutlich, dass sich die Klägerin mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat, noch aus welchen Gründen sie die dort vertretene Rechtsauffassung nicht teilt. Sie beschränkt sich vielmehr im Kern darauf, dem SG eine fehlerhafte Rechtsanwendung vorzuwerfen, die eigene Rechtsmeinung zu schildern und darauf hinzuweisen, dass diese von anderen Kammern des SG geteilt werde.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)